

RS OGH 1957/10/2 2Ob327/57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.1957

Norm

ABGB §297 A

Rechtssatz

Bloß durch die Einlagerung eines ihm gehörigen, von ihm zur Verwendung in diesem Haus bestimmten Ofens im Dachboden eines ihm zur Hälfte gehörigen Hauses (ohne daß es zu einer unlösbarer Vereinigung mit der Liegenschaft gekommen wäre) hat der Miteigentümer nicht sein Alleineigentum am Ofen verloren.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 327/57

Entscheidungstext OGH 02.10.1957 2 Ob 327/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0009904

Dokumentnummer

JJR_19571002_OGH0002_0020OB00327_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at